



# Elektra Grub SG

## Reglement 01.00 Elektrizität

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss.



vom 27.09.2022<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

## Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

---

<sup>1</sup> Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;  
in Vollzug ab 01.01.2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	6
Art. 2	Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	7
Art. 3	Vertragsverhältnisse	7
Art. 4	Datenschutz und Datenaustausch	7
Art. 5	Technische Bestimmungen	8
Art. 6	Abweichende Bestimmungen	8
<b>II.</b>	<b>Kundenverhältnis</b>	<b>8</b>
Art. 7	Eigentümer / Kunden der EWG SG	8
Art. 8	Entstehung des Rechtsverhältnisses	9
Art. 9	Elektrizitätsbezug bei Dritten	9
Art. 10	Aufnahme Elektrizitätslieferung	10
Art. 11	Verwendung der Elektrizität	10
Art. 12	Elektrizitätsabgabe an Dritte	10
Art. 13	Einsicht in Unterlagen	10
Art. 14	Beendigung des Rechtsverhältnisses	11
Art. 15	Kostentragung	11
Art. 16	Weitere Bestimmungen	11
Art. 17	Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	12
<b>III.</b>	<b>Netznutzung und Elektrizitätslieferung</b>	<b>12</b>
Art. 18	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	12
Art. 19	Daten- und Signalübertragung	12
Art. 20	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	13
Art. 21	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	14
Art. 22	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	14
Art. 23	Anspruch auf Entschädigung	14
Art. 24	Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	15
Art. 25	Personen- oder Brandgefahr	15
Art. 26	Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	15
Art. 27	Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	16
Art. 28	Haftung bei Kundenverschulden	16
<b>IV.</b>	<b>Netzanschluss</b>	<b>16</b>
Art. 29	Grundsatz	16
Art. 30	Bewilligungspflichtige Anschlüsse	16
Art. 31	Anschlussgesuche	17
Art. 32	Bewilligungsanforderungen	18
Art. 33	Besondere Bedingungen und Massnahmen	18
Art. 34	Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	19

<b>Art. 35</b>	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	19
<b>Art. 36</b>	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	19
<b>Art. 37</b>	Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	20
<b>Art. 38</b>	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	20
<b>Art. 39</b>	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	21
<b>Art. 40</b>	Zugänglichkeit und Zutritt	21
<b>Art. 41</b>	Erstellung von Anlagen	22
<b>Art. 42</b>	Mitbenützung von Anlagen	22
<b>Art. 43</b>	Transformatorstationen	22
<b>Art. 44</b>	Erstellung von privater Transformatorstation	23
<b>Art. 45</b>	Temporäre Anschlüsse	23
<b>Art. 46</b>	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	23
<b>Art. 47</b>	Sorgfaltspflicht und Haftung	24
<b>V.</b>	<b>Messeinrichtungen</b>	<b>24</b>
<b>Art. 48</b>	Eigentum und Einbau	24
<b>Art. 49</b>	Kostentragung Montage und Demontage	24
<b>Art. 50</b>	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	25
<b>Art. 51</b>	Unterzähler	25
<b>Art. 52</b>	Prüfung auf Verlangen des Kunden	25
<b>Art. 53</b>	Toleranzen	25
<b>Art. 54</b>	Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	26
<b>Art. 55</b>	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	26
<b>Art. 56</b>	Beanstandung Messeinrichtung	26
<b>Art. 57</b>	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	26
<b>Art. 58</b>	Abrechnung bei Fehlern	26
<b>Art. 59</b>	Elektrizitätsverluste	27
<b>Art. 60</b>	Messdatenaustausch	27
<b>VI.</b>	<b>Tarife, Beiträge und Gebühren</b>	<b>27</b>
<b>Art. 61</b>	Grundsatz	27
<b>Art. 62</b>	Vollzugsbestimmung	27
<b>Art. 63</b>	Berechnung Netznutzung	27
<b>Art. 64</b>	Berechnung Elektrizitätstarife	28
<b>Art. 65</b>	Tarifgruppen	28
<b>Art. 66</b>	Gültige Elektrizitätstarife	28
<b>Art. 67</b>	Abgabe an das Gemeinwesen	29
<b>Art. 68</b>	Anschlussbeiträge	29
<b>Art. 69</b>	Anschlussleitungen	29
<b>Art. 70</b>	Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	30
<b>Art. 71</b>	Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter	30
<b>Art. 72</b>	Weitere Gebühren	30

<b>VII.</b>	<b>Rechnungsstellung und Inkasso</b>	<b>30</b>
Art. 73	Feststellung Verbrauch	30
Art. 74	Rechnungsstellung und Zahlung	30
Art. 75	Zahlungsfrist und Ratenzahlung	31
Art. 76	Zahlungsverzug und Kostentragung	31
Art. 77	Inkasso- und Betreuungskosten	31
Art. 78	Rechnungskorrektur bei Fehlern	31
Art. 79	Verweigerung von Zahlungen	32
Art. 80	Zahlungsrückstände, Geltendmachung	32
Art. 81	Grundpfandrecht	32
<b>VIII.</b>	<b>Öffentliche Beleuchtung</b>	<b>32</b>
Art. 82	Grundsatz	32
<b>IX.</b>	<b>Rechtsmittel und Schlussbestimmungen</b>	<b>32</b>
Art. 83	Bussen	32
Art. 84	Rechtsmittel	32
Art. 85	Inkrafttreten des Reglements	32
Art. 86	Übergangsbestimmungen	33
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>34</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>37</b>

erlässt gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>
- Art. 29 der Korporationsordnung vom 22. März 2012

folgendes

## Reglement über Elektrizität

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlagen und  
Geltungsbereich

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie sowie für Herkunftsnachweise<sup>3</sup> der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG (nachfolgend EWG SG) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden<sup>4</sup>), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EWG SG angeschlossen sind.

Das Reglement bildet zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWG SG und ihren Kunden.

---

<sup>2</sup> sGS 151.2

<sup>3</sup> Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

<sup>4</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

## **Art. 2** Rechtsform, Verwaltung und Vollzug

Rechtsform, Verwaltung, Aufgaben und Vollzug Die EWG SG ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 lit. d, des Gemeindegesetzes. [1]

Der Verwaltungsrat verwaltet und leitet die EWG SG, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.

Der Verwaltungsrat der EWG SG kann die Übernahme weiterer Aufgaben im öffentlichen Interesse durch die EWG SG beschliessen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb des Gemeindegebietes von Grub.

## **Art. 3** Vertragsverhältnisse

Vertragsverhältnisse Der Verwaltungsrat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegergebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und
- b) für die EWG SG ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

## **Art. 4** Datenschutz und Datenaustausch

Datenschutz und Datenaustausch Es gelten die Richtlinien der VDSG [2] sowie allfällige vom Bund anerkannte internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

Das EWG SG beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die EWG SG bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -Abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EWG SG (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.).

In diesem Zusammenhang kann das EWG SG insbesondere Bonitäts- sowie Kauf-wahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EWG SG bearbeiten.

Das EWG SG kann die Personendaten zu den genannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des EWG SG bekannt geben.

#### **Art. 5** Technische Bestimmungen

Technische  
Bestimmungen

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften [3] der EWG SG ergeben (jeweils aktuelle Fassung).

#### **Art. 6** Abweichende Bestimmungen

Abweichende  
Bedingungen

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Verwaltungsrat von diesem Reglement abweichende Bedingungen vereinbaren.

## **II. Kundenverhältnis**

#### **Art. 7** Eigentümer / Kunden der EWG SG

Eigentümer /  
Kunden der EWG SG

Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte.

Als Kunden gelten:

- a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG [4] (Endverbraucher die auf den Netzzugang verzichten).
- b) Endverbraucher mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz EWG SG nutzen.
- c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der EWG SG: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit der EWG SG abschliessen.



- d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EWG SG die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

**Art. 8** Entstehung des Rechtsverhältnisses

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EWG SG, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

**Art. 9** Elektrizitätsbezug bei Dritten

Elektrizitätsbezug bei Dritten

Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG [4] bzw. StromVV [5] Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit der EWG SG einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.

Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich der EWG SG mitzuteilen:

- a) Neuer Lieferant
- b) Gewünschter Lieferbeginn
- c) Dauer der Lieferung

- d) Bezugsprofil
- e) Modalitäten des Energiedatenmanagements
- f) Abrechnung

Die EWG SG kann mit Drittlieferanten Rahmenverträge zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Der Kunde mit freiem Netzzugang hat bei Lieferbeginn einen gültigen Energieliefervertrag vorzuweisen. Liegt ein solcher Vertrag nicht vor, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch die EWG SG als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

**Art. 10** Aufnahme Elektrizitätslieferung

Aufnahme  
Elektrizitätslieferung

Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen EWG SG und Kunde geregelt sind.

**Art. 11** Verwendung der Elektrizität

Verwendung der  
Elektrizität

Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

**Art. 12** Elektrizitätsabgabe an Dritte

Elektrizitätsabgabe an  
Dritte

Ohne besondere Bewilligung der EWG SG ist der Kunde nicht berechtigt, Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Verbraucher in gesetzlich vorgesehenen Versorgungszusammenschlüssen mit separaten Verträgen. Die Messung und Verrechnung der effektiv durch solche Dritte verbrauchten Energie erfolgt gemäss den Tarifen der EWG SG sowie nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

**Art. 13** Einsicht in Unterlagen

Einsicht in  
Unterlagen

Auf Verlangen der EWG SG sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.

#### **Art. 14** Beendigung des Rechtsverhältnisses

Beendigung des Rechtsverhältnisses Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- b) Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden.
- c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8, dieses Reglements ohne schriftlichen individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden.

#### **Art. 15** Kostentragung

Kostentragung Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

#### **Art. 16** Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte:

- a) Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und befreit nicht von der Entrichtung der Grundgebühr.
- b) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- c) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Eigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung der EWG SG zu erfolgen.
- d) Die EWG SG behalten sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Mess-

einrichtungen zu verhindern.

- e) Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich der EWG SG zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

**Art. 17** Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

Der EWG SG ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich oder mündlich zu melden:

- a) durch den Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) durch den wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) durch den Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

### III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

**Art. 18** Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Die EWG SG liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EWG SG ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

**Art. 19** Daten- und Signalübertragung

Daten- und Signalübertragung

Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der EWG SG sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich der EWG SG vorbehalten.

Die EWG SG kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.

**Art. 20** Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen

Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen

Die EWG SG liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 [6]. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Die EWG SG hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- i) bei Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen Zur optimalen Lastbewirtschaftung ist die EWG SG nach den Bestimmungen der StromVV [5] berechtigt, die Leistung zu beschränken oder bestimmte Gerätekategorien zu sperren bzw. die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die EWG SG nehmen bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Vorausssehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	<p><b>Art. 21</b> Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen</p> <p>Der Kunde hat von sich aus allen nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.</p>
Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	<p><b>Art. 22</b> Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen</p> <p>Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem EWG SG Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz der EWG SG solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA [7] von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EWG SG spannungslos ist.</p> <p>Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat die EWG SG jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der EWG SG auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen. Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.</p>
Anspruch auf Entschädigung	<p><b>Art. 23</b> Anspruch auf Entschädigung</p> <p>Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;</li> <li>b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.</li> </ul>

- c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz der EWG SG.

Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.

**Art. 24** Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

Die EWG SG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;
- c) den Beauftragten der EWG SG den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- f) wenn er eigenmächtig Eingriffe oder Änderungen an elektrischen Einrichtungen oder Messeinrichtungen vornimmt

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EWG SG berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

**Art. 25** Personen- oder Brandgefahr

Personen- oder Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EWG SG oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

**Art. 26** Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug

Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Die EWG SG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	<p><b>Art. 27</b>      Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten</p> <p>Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EWG SG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWG SG.</p> <p>Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EWG SG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p>
Haftung bei Kundenverschulden	<p><b>Art. 28</b>      Haftung bei Kundenverschulden</p> <p>Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EWG SG oder Drittpersonen gegenüber verursacht.</p>

#### **IV. Netzanschluss**

Grundsatz	<p><b>Art. 29</b>      Grundsatz</p> <p>Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen in Anhang 01.01 [8] dieses Reglements. Der Verwaltungsrat kann die Details in den Anhängen regeln.</p> <p>Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften der EWG SG sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV [9] und die NIN [10].</p> <p>Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung von der EWG SG bewilligen zu lassen.</p>
Bewilligungspflichtige Anschlüsse	<p><b>Art. 30</b>      Bewilligungspflichtige Anschlüsse</p> <p>Einer Bewilligung der EWG SG bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;</li> <li>b) Leistungsänderungen von 3.6 kVA pro Messstelle;</li> <li>c) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;</li> <li>d) die Tarifänderung, welche eine Montage, Demontage oder Auswechslung der Mess- und Steuerapparate bedingt;</li> </ul>



- e) die Neuerstellung, die Änderung oder die Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen, Messverteilungen und Messeinrichtungen;
- f) der Anschluss von Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Asymmetrien oder andere Netzurückwirkungen verursachen (z.B. Wärmepumpen, Lifte);
- g) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (Bau- oder energie-rechtliche Bewilligung der dazu zuständigen Behörde für die Anlage muss vorgelegt werden.);
- h) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- i) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- j) die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Weiter Details sind in den TAB [3] geregelt.

**Art. 31** Anschlussgesuche

Anschlussgesuche

Die Gesuche sind auf den von der EWG SG vorgesehenen Formularen frühzeitig einzureichen

Dem Gesuch sind Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Ausnahmegewilligungen, Angaben über die Elektrizitätsverwendung, eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) für die in den Werkvorschriften der EWG SG erwähnten elektrischen Geräte und Anlagen beizulegen.

Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und dergleichen einzureichen.

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWG SG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

Weiter Details sind in den TAB [3] geregelt.

Bewilligungs- anforderungen	<p><b>Art. 32</b>      Bewilligungsanforderungen</p> <p>Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschossen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den TAB [3] der EWG SG entsprechen;</li> <li>b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer-, Regel und Leitsysteme der EWG SG nicht störend beeinflussen;</li> <li>c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV [9] sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;</li> <li>d) im Rahmen der Netzkapazität der EWG SG liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der EWG SG nicht beeinträchtigen.</li> </ul>
--------------------------------	--

Besondere Bedingungen und Massnahmen	<p><b>Art. 33</b>      Besondere Bedingungen und Massnahmen</p> <p>Die EWG SG können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;</li> <li>b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;</li> <li>c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWG SG oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen</li> <li>d) bei Blindenergiebezügen;</li> <li>e) zur rationellen Energienutzung;</li> <li>f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;</li> <li>g) bei Speicheranlagen</li> </ul>
---	--

h) bei Ladestationen für E-Mobility.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere der EN 50160 [6] und die D-A-CH-CZ [11] nicht eingehalten werden.

**Art. 34** Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge

Anschluss an die Verteil-  
anlagen / Anschluss-  
beiträge

Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EWG SG oder deren Beauftragten.

Die EWG SG erheben für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind in einem separaten Reglement [12] geregelt.

**Art. 35** Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn

Art der Ausführung,  
Netzebene und Baube-  
ginn

Die EWG SG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.

Insbesondere bestimmt die EWG SG die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der EWG SG sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
- c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt

**Art. 36** Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze

Netzanschlusspunkt /  
Eigentumsgrenze

Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EWG SG und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt:

- a) bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung

in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.

- b) bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Außenwand oder dem Dachständer des Hauses.
- c) Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe sowie abgehenden Leitungen ist Eigentum der EWG SG.

**Art. 37** Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht

Eigentum, Haftung,  
Unterhaltspflicht

Der Netzanschlusspunkt ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab dem Netzanschlusspunkt auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der EWG SG über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten der EWG SG erstellt und verbleiben in deren Eigentum.

Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.

Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die EWG SG oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber der EWG SG haftet der Liegenschaftseigentümer.

**Art. 38** Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung

Anzahl Anschlüsse /  
Gemeinsame Anschluss-  
leitung

Die EWG SG legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Die EWG SG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten

Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die EWG SG ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Durchleitungsrecht /  
Entschädigungen

**Art. 39** Durchleitungsrecht / Entschädigungen

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EWG SG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Sie gewähren dem EWG SG das Bau- oder Benützungsrecht für Transformatorenstationen und Verteilkabinen sowie das Recht zu deren Betrieb.

Das EWG SG behält sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen der EWG SG gemäss Anhang 01.06 [13] .

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.

Zugänglichkeit und Zutritt

**Art. 40** Zugänglichkeit und Zutritt

Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern der EWG SG oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.

Erstellung von Anlagen	<p><b>Art. 41</b> Erstellung von Anlagen</p> <p>Die EWG SG entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorstation erfolgt, oder ob der Bau einer separaten Transformatorstation erforderlich ist.</p>
Mitbenützung von Anlagen	<p><b>Art. 42</b> Mitbenützung von Anlagen</p> <p>Die Mitbenützung von Anlagen der EWG SG ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.</p>
Transformatorstationen	<p><b>Art. 43</b> Transformatorstationen</p> <p>Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Kunden, Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, der EWG SG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.</p> <p>Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt der EWG SG ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB [14] mit Eintragung im Grundbuch.</p> <p>Der Standort der nach Abs 1 und 2 dieses Artikels notwendigen Transformatorstation wird von der EWG SG und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.</p> <p>Die EWG SG ist berechtigt, die in diesem Artikel im Abs 1 und 2 erwähnten Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich die EWG SG an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.</p>

Erstellung von privater Transformatorstation	<p><b>Art. 44</b> Erstellung von privater Transformatorstation</p> <p>Kunden mit ausserordentlichen Bezugsverhältnissen können den Anschluss an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) bei den EWG SG beantragen.</p> <p>Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selbst oder durch die EWG SG erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden.</p> <p>Ausgenommen sind Anlageteile für die Hochspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben der EWG SG auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum der EWG SG über.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EWG SG und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.</p>
Temporäre Anschlüsse	<p><b>Art. 45</b> Temporäre Anschlüsse</p> <p>Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt.</p> <p>Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.</p> <p>Erstellung, Unterhalt und Demontage des temporären Anschlusses erfolgen gemäss Vorgaben Anhang 01.03 [15]. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, bzw. Bestellers gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [16]</p>
Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	<p><b>Art. 46</b> Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen</p> <p>Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies der EWG SG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die EWG SG legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.</p> <p>Sind aufwendige Sicherheitsmassnahmen erforderlich, kann die EWG SG die Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.</p> <p>Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EWG SG über die Lage allfällig</p>

im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, sind vor dem Zudecken die EWG SG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Sorgfaltspflicht und Haftung	<b>Art. 47</b> Sorgfaltspflicht und Haftung Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EWG SG im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.
------------------------------	--

## V. Messeinrichtungen

Eigentum und Einbau	<b>Art. 48</b> Eigentum und Einbau Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EWG SG oder deren Beauftragte geliefert und montiert.
---------------------	---

Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EWG SG und werden auf deren Kosten instandgehalten.

Der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EWG SG. Überdies stellt er der EWG SG den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt. Aussenzählerkästen müssen mit einem handelsüblichem vierkant Schloss vorgesehen werden.

Kostentragung Montage und Demontage	<b>Art. 49</b> Kostentragung Montage und Demontage Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [16] in Rechnung gestellt.
-------------------------------------	---

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [16] in Rechnung gestellt.



	<b>Art. 50</b> Beschädigungen und unbefugte Manipulationen
Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	<p>Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EWG SG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.</p> <p>Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EWG SG plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Die EWG SG dürfen die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.</p> <p>Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EWG SG gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.</p> <p>Die EWG SG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.</p>
	<b>Art. 51</b> Unterzähler
Unterzähler	Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG [17] sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
	<b>Art. 52</b> Prüfung auf Verlangen des Kunden
Prüfung auf Verlangen des Kunden	<p>Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für METAS massgebend.</p> <p>Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der EWG SG festgestellt, so trägt die EWG SG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.</p>
	<b>Art. 53</b> Toleranzen
Toleranzen	Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis $\pm 30$ Minuten auf die Uhrzeit.

Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	<p><b>Art. 54</b> Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten</p> <p>Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EWG SG unverzüglich anzuzeigen.</p>
Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	<p><b>Art. 55</b> Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung</p> <p>Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz der EWG SG sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EWG SG massgebend.</p> <p>Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EWG SG oder durch Fernauslesung.</p> <p>Die Ableseintervalle erfolgen gemäss den gültigen Preisblättern [16].</p>
Beanstandung Messeinrichtung	<p><b>Art. 56</b> Beanstandung Messeinrichtung</p> <p>Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.</p>
Fehlanschluss oder Fehlanzeige	<p><b>Art. 57</b> Fehlanschluss oder Fehlanzeige</p> <p>Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.</p> <p>Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EWG SG festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.</p> <p>Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.</p>
Abrechnung bei Fehlern	<p><b>Art. 58</b> Abrechnung bei Fehlern</p> <p>Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.</p> <p>Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.</p>

**Art. 59**            Elektrizitätsverluste

Elektrizitätsverluste    Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.

**Art. 60**            Messdatenaustausch

Messdatenaustausch    Die EWG SG ist berechtigt, die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgangdaten, Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Energiebeschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen.

Die EWG SG ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

## **VI. Tarife, Beiträge und Gebühren**

**Art. 61**            Grundsatz

Grundsatz            Wer an das Netz der EWG SG anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.

**Art. 62**            Vollzugsbestimmung

Vollzugsbestimmung    Der Verwaltungsrat erlässt die Gebührentarife für Elektrizität, Anschlussbeiträge, weitere Leistungen und veröffentlicht diese. Die Inkraftsetzung der neuen Gebührentarife erfolgt gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [16]

Die aktuellen Preisblätter [16] der jeweiligen Tarifgruppen können beim EWG SG oder auf deren Internet-Homepage bezogen werden.

**Art. 63**            Berechnung Netznutzung

Berechnung  
Netznutzung            Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG [4]. Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwält.

#### **Art. 64** Berechnung Elektrizitätstarife

Berechnung  
Elektrizitätstarife

Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Einer Systemgebühr;
- b) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);
- c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der im Preisblatt [16] definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF / kW);
- d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp. / kVArh);
- e) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);
- f) einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp. / kWh);
- g) Abgaben an das Gemeinwesen (Rp. / kWh);
- h) Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp. / kWh);
- i) Gesetzliche Bundesabgaben (Rp. / kWh).

Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

#### **Art. 65** Tarifgruppen

Tarifgruppen

Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- und Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifgruppen festsetzen, teilt die EWG SG die anwendbare Tarifgruppe jeweils nach Bedarf mit. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Die Tarifgruppe von Temporären Anschlüssen wird vom EWG SG vorgängig festgelegt.

Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.

#### **Art. 66** Gültige Elektrizitätstarife

Gültige  
Elektrizitätstarife

Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Verwaltungsrat erlassen und in die aktuellen Preisblätter [16] übernommen. Die Inkraftsetzung

der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [16].

**Art. 67** Abgabe an das Gemeinwesen

Abgabe an das Gemeinwesen Die EWG SG entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes.

Diese Abgabe an das Gemeinwesen ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu bezahlen.

**Art. 68** Anschlussbeiträge

Anschlussbeiträge Die EWG SG erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
- b) die erweitert oder erneuert werden;
- c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;
- d) die einen zusätzlichen Bezüger einbauen.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Erschliessungskostenbeitrag
- b) Netzkostenbeitrag;
- e) Netzanschlussbeitrag;

Der Anschlussbeitrag wird in einem separaten Reglement [12] geregelt.

**Art. 69** Anschlussleitungen

Anschlussleitungen Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben der EWG SG erstellt.

Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	<p><b>Art. 70</b> Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen</p> <p>Verlangt der Grundeigentümer vor Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer, die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.</p> <p>Wenn auf Veranlassung der EWG SG die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt die EWG SG die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.</p>
Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen Dritter	<p><b>Art. 71</b> Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter</p> <p>Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter verlangen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen der EWG SG und dem Verursacher der Verlegung aufzuteilen.</p>
Weitere Gebühren	<p><b>Art. 72</b> Weitere Gebühren</p> <p>Der Verwaltungsrat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden.</p>

## VII. Rechnungsstellung und Inkasso

Feststellung Verbrauch	<p><b>Art. 73</b> Feststellung Verbrauch</p> <p>Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der EWG SG.</p>
Rechnungsstellung und Zahlung	<p><b>Art. 74</b> Rechnungsstellung und Zahlung</p> <p>Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EWG SG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Die EWG SG kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.</p> <p>Die EWG SG kann Zahlautomaten einbauen, oder Zähler so konfigurieren, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EWG SG übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden gemäss Anhang [18].</p>

Zahlungsfrist und Ratenzahlung	<p><b>Art. 75</b>      Zahlungsfrist und Ratenzahlung</p> <p>Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWG SG zulässig.</p>
Zahlungsverzug und Kostentragung	<p><b>Art. 76</b>      Zahlungsverzug und Kostentragung</p> <p>Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren. Anschliessend können Rechnungen und Mahnungen der EWG SG bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 87 dieses Reglements</p> <p>Als Verfügung werden weitergehende Massnahmen wie die Installation eines Paymentzählers, die Einleitung des Betreibungsverfahrens oder die Einstellung der Stromlieferung ergriffen.</p> <p>Kosten welche infolge Zahlungsverzugs und weitergehenden Massnahmen entstehen, können dem Kunden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.</p>
Inkasso- und Betreibungskosten	<p><b>Art. 77</b>      Inkasso- und Betreibungskosten</p> <p>Die Gebühren sowie allfällige Inkasso- und Betreibungskosten werden dem Kunden belastet. Der Eigentümer haftet gegenüber der EWG SG für die Forderungen der EWG SG gegenüber dem Kunden solidarisch.</p> <p>Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.</p> <p>Gebühren für Mahnungen und das Einrichten von Unterbrechung der Energie- lieferung, wie auch die Installation von Prepay Münzzähler sind im Anhang 01.07 [18] geregelt.</p>
Rechnungskorrektur bei Fehlern	<p><b>Art. 78</b>      Rechnungskorrektur bei Fehlern</p> <p>Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.</p>

Verweigerung von Zahlungen	<p><b>Art. 79</b>      Verweigerung von Zahlungen</p> <p>Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern.</p> <p>Bestrittene Rechnungen gegenüber der EWG SG dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die EWG SG oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.</p>
Zahlungsrückstände, Geltendmachung	<p><b>Art. 80</b>      Zahlungsrückstände, Geltendmachung</p> <p>Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Liegenschaftseigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.</p>
Grundpfandrecht	<p><b>Art. 81</b>      Grundpfandrecht</p> <p>Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3<sup>bis</sup> des EG [19] zum ZGB [14] ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.</p>

## **VIII. Öffentliche Beleuchtung**

Grundsatz	<p><b>Art. 82</b>      Grundsatz</p> <p>Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201 [20].</p>
-----------	---

## **IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

Bussen	<p><b>Art. 83</b>      Bussen</p> <p>Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe der EWG SG werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden angezeigt.</p>
Rechtsmittel	<p><b>Art. 84</b>      Rechtsmittel</p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRP (sGS 951.1) [21].</p>
Inkrafttreten des Reglements	<p><b>Art. 85</b>      Inkrafttreten des Reglements</p> <p>Das Reglement ersetzt das Reglement vom 21. August 1972.</p>



**Art. 86** Übergangsbestimmungen

Übergangs-  
bestimmungen

Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Der Verwaltungsrat der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG erklärt:

Dieses Reglement wird ab 01.01.2023 angewendet.

Grub SG, 27.09.2022

**Elektra und Wasserkorporation Grub SG**

9036 Grub SG

Nathan Lutz  
Präsident



Karin Mater  
Aktuarin

# Abkürzungsverzeichnis

<b>Bezug</b>	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der EWG SG.
<b>BFE</b>	Bundesamt für Energie
<b>Blindleistung</b>	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
<b>EDM</b>	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
<b>EEA</b>	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit welcher elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speichieranlagen).
<b>Eigenbedarf</b>	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
<b>Eigenverbrauch</b>	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
<b>Einspeisepunkt</b>	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
<b>EIV</b>	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
<b>EICom</b>	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
<b>Energie</b>	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
<b>ESTI</b>	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
<b>EWG SG</b>	Bezeichnung für das Energieversorgungsunternehmen.
<b>EVS</b>	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
<b>HKN</b>	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
<b>Intelligente Messsysteme (IMS)</b>	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
<b>Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)</b>	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
<b>KEV</b>	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt.

	Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
<b>kWh</b>	Masseinheit für elektrische Energie
<b>kVA</b>	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
<b>kW</b>	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
<b>kWp</b>	Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
<b>Leistungsfaktor</b>	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
<b>METAS</b>	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
<b>NA-Schutz</b>	Netz- und Anlagenschutz
<b>Netzanschlusspunkt</b>	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EWG SG und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
<b>Produktion</b>	Energiemenge, welche die EEA produziert.
<b>Produzent</b>	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
<b>Pronovo</b>	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
<b>PVA</b>	Photovoltaik-Anlage
<b>SINa</b>	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
<b>Swissgrid</b>	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
<b>TAB</b>	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.
<b>UVEK</b>	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
<b>Verknüpfungspunkt</b>	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
<b>Verteilnetz</b>	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EWG SG. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.

<b>VNB</b>	Verteilnetzbetreiber
<b>Vorlagepflicht</b>	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
<b>VSE</b>	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

## Literaturverzeichnis

- [1] sGS 151.2, *Gemeinde Gesetz*, Stand 01.01.22: [www.gesetzessammlung.sg.ch](http://www.gesetzessammlung.sg.ch).
- [2] SR 235.11, *Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)*, Stand 16.10.2012: [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [3] WWCH, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz)*, Stand 2021: [www.strom.ch](http://www.strom.ch).
- [4] SR 734.7, *Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)*, Stand 01.06.2019: [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [5] SR 734.71, *Stromversorgungsverordnung (StromVV)*, Stand 01.06.2019: [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [6] EN 50160, *Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen*, Stand 01.03.2010: [www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch).
- [7] NA/EEA-CH, *Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen 2015*, Stand 2014: [www.strom.ch](http://www.strom.ch).
- [8] Anhang 01.01, *Abgrenzung Netzanschluss NE7*, Stand 01.01.2022: [www.ewgrubsg.ch](http://www.ewgrubsg.ch).
- [9] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, Stand 01.06.2019: [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [10] NIN, *Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen*, Stand 2020: [www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch).
- [11] D-A-CH-CZ, *Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen*, Stand 2007: [www.strom.ch](http://www.strom.ch).
- [12] Reglement, *Anschlussbeiträge vom Verwaltungsrat erlassen*, Stand: 01.01.2022: [www.ewgrubsg.ch](http://www.ewgrubsg.ch).
- [13] Anhang 01.06, *Entschädigungsansätze*, Stand 01.01.2022: [www.ewgrubsg.ch](http://www.ewgrubsg.ch).
- [14] SR 210, *Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)*, Stand 01.01.2019: [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [15] Anhang 01.03, *Baustromanschluss NE7*, Stand 01.01.2022: [www.ewgrubsg.ch](http://www.ewgrubsg.ch).
- [16] Preisblätter, *Elektrizität und Systemgebühren vom Verwaltungsrat jährlich per 01.01. erlassen*, [www.ewgrubsg.ch](http://www.ewgrubsg.ch).
- [17] SR 941.20, *Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG)*, Stand 01.01.2013: [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [18] Anhang 01.07, *Kostenpflichtige Dienstleistungen*, Stand 01.01.2022: [www.ewgrubsg.ch](http://www.ewgrubsg.ch).
- [19] RB 210.1, *Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)*, Stand 01.06.2021: [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch).
- [20] SN 13201, *Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungsklasse*, Herausgeber: Schweizer Normen-Vereinigung, Stand: 2016: [www.slg.ch](http://www.slg.ch).
- [21] sGS 951.1, *Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege*, Stand 01.01.2018: [www.gesetzessammlung.sg.ch](http://www.gesetzessammlung.sg.ch).